

Satzung der Stadt Cottbus über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze -Fernwärmesatzung-

Auf der Grundlage von § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl I, S.154), in der jeweils geltenden Fassung und § 8 Abs. 1 und 2 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg vom 22.07.1999 (GVBl I, S.386), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 20.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Cottbus sichert die Versorgung mit Fernwärme in Teilen des Stadtgebietes nach Maßgabe dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die in den Lageplänen dargestellten Gebiete, im Besonderen:

1. Cottbus-Nordnordwest
2. Cottbus-Mitte
3. Cottbus-Südeck

Die Lagepläne sind Bestandteile der Satzung.

(2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 ist für ein in den in § 1 Abs. 1 genannten

Gebieten liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks - vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Ist der Anschluss gemäß § 2 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit über das übliche Maß erheblich hinausgehenden Schwierigkeiten und Aufwendungen verbunden, kann die Stadt den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Berechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist verpflichtet, sich an die öffentlichen Wärmeversorgungsnetze anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken die an die öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetze angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken, soweit sie in einem ausreichenden Maße zur Verfügung steht. Diese Verpflichtung obliegt den Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbraachern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können sowie die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen nicht gestattet.

(4) Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude oder Warmwasserbereitung dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Naturbelassenem Holz befeuert werden.

(5) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden können, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die Heizungsanlage erneuert werden soll.

(6) Die im Gebiet vorhandenen Gebäude (Bestandsschutz) sind erst bei notwendigen Heizungserneuerungen bzw. einer vorgesehenen Energieträgerumstellung an die Fernwärmenetze anzuschließen.

Der Bestandsschutz endet spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung. Nach Ablauf der Frist ist eine Wärmeversorgung in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten nur noch im Rahmen dieser Satzung zulässig.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag in Ausnahme zu § 4 (3) für Heizungsanlagen in Wohngebäuden mit einer Wärmeleistung bis 20 kW erteilt werden, wenn moderne Brennwerttechnik zum Einsatz gelangt und die Wärmedämmung der geltenden Wärmeschutzverordnung WSchVO entspricht.

(2) Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Cottbus - Dezernat für Sicherheit, Ordnung und Umwelt - schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

(4) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 ein Grundstück nicht anschließen lässt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 nicht den gesamten Raumwärmebedarf aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt;
3. entgegen § 4 Absatz 3. Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln können, benutzt;
4. entgegen § 4 Absatz 4. zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt;

5. entgegen § 4 Absatz 6 nach Ablauf des Bestandsschutzes eine Feuerungsanlage zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Abgase entwickeln können, benutzt.

(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bemisst sich nach den Vorschriften des § 17 OWiG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Ausführung und Benutzung

(1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 2 beim Wärmelieferer

Fernwärmeversorgung Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130
03046 Cottbus

zu beantragen.

(2) Der Anschluss erfolgt auf vertraglicher Grundlage mit einem der vorhandenen Wärmeversorgungsunternehmen nach der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die „Satzung über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmenetze – Fernwärmesatzung“ vom 29.01.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage: Lagepläne gemäß §1 Absatz 1

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung über den Anschluss der Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Cottbus an die Fernwärmesatzung“ vom 20.12.2006 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund eines Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus